



Finanzierung des Aufenthalts bei Studienaufenthalten

Allgemeine Informationen

Bei Beantragung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium oder einen Sprachkurs in Deutschland ist ein Nachweis über die Finanzierung des Aufenthaltes vorzulegen.

Als ausreichend wird ein monatlicher Betrag in Höhe von derzeit mindestens 720,-- Euro anerkannt. Im Rahmen des Visumverfahrens **ist die Finanzierung für das erste Studienjahr nachzuweisen**, sofern das Studium nicht für weniger als ein Jahr aufgenommen werden soll. Wird das Studium für weniger als ein Jahr aufgenommen, ist die Finanzierung für die Monatsanzahl entsprechend nachzuweisen.

Dieser Nachweis kann insbesondere durch die unten aufgeführten Arten geführt werden.

Sollten Sie Ihren Studienaufenthalt auf andere Art und Weise finanzieren wollen, so bitten wir Sie, im Vorfeld Kontakt mit der Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde aufzunehmen.

I. Sperrkonto

Es besteht die Möglichkeit, zur Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland ein sogenanntes Sperrkonto einzurichten. Hierzu wird ein Betrag in Höhe der für den beabsichtigten Aufenthalt des Antragstellers erforderlichen Geldmittel (Anzahl der Monate mal der jeweils gültige BAföG-Satz von derzeit 720,- Euro) auf ein Konto eingezahlt. Bei einem Studienjahr entspricht das dem Betrag von 8.640,-- Euro, von dem der Kontoinhaber pro Monat nur den monatlichen Satz abheben darf.

Zum momentanen Zeitpunkt sind den deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien zwei bundesweite Anbieter bekannt:

- Firma Fintiba (www.fintiba.com): Die Firma begleitet mit einer App ausländische Studentinnen und Studenten auf dem Weg zum Studium und bietet in diesem Zusammenhang auch die Eröffnung eines Sperrkontos bei der Sutor Bank in Hamburg. Der Prozess der Eröffnung des Sperrkontos erfolgt vollständig online, und ohne Einbindung der deutschen Auslandsvertretungen in Brasilien. Nachdem die Antragsteller die Bestätigung über die erfolgte Überweisung erhalten haben, können Sie das Visum beantragen.
- Deutsche Bank: ein weiterer Anbieter von Sperrkonten für ausländische Studenten ist die Deutsche Bank Privat und Geschäftskunden AG
<https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-konto-und-karte-internationale-studenten.html>

Um bei dieser Bank ein Konto zu eröffnen, gehen Sie bitte - wie dort beschrieben - vor:

1. Füllen Sie das Formular vollumfänglich aus und drucken es zweimal aus.
2. Bringen Sie das Formular, Ihren Pass, eine Passkopie der Seite mit den persönlichen Daten (schwarz/weiß) und ALLE anderen von der Bank geforderten Unterlagen (**bitte unbedingt unmittelbar vorab auf der Webseite der Bank informieren – die Auslandsvertretungen geben keine Auskünfte zu den Formalitäten bezüglich des Bankkontos!**) persönlich zur deutschen Auslandsvertretung und unterschreiben Sie auf dem Formular vor dem Konsularbeamten, und lassen Sie die Passkopie von der deutschen Auslandsvertretung beglaubigen.
3. Sie erhalten einen bereits adressierten Umschlag, der in der Auslandsvertretung verschlossen wird. **WICHTIG:** Der Umschlag beinhaltet die kompletten Antragsunterlagen und darf nach Verschluss nicht mehr geöffnet werden.
4. Diesen Umschlag geben Sie bitte selbst bei einem privaten Kurierdienst ihrer Wahl, zum Beispiel Fedex, DHL, UPS, TNT, etc., oder bei der Post ausreichend frankiert in die Absendung.
Das Generalkonsulat erteilt keine Auskunft über Liefer-, Transportzeiten, Kosten der Unternehmen. Bitte informieren Sie sich über den schnellst möglichen und sichersten Weg.
5. Nach Kontoeröffnung teilt die Bank Ihnen Ihre Kontonummer und den IBAN-Code per E-Mail mit.
6. Überweisen Sie anschließend mindestens das geforderte Guthaben (z.Zt. 8.640,-- Euro für das erste Studienjahr) auf Ihr Konto (ggfs. zzgl. Überweisungskosten und – gebühren). Wenn das Geld bei der Bank eingegangen ist, werden Sie automatisch von der Bank informiert. Leiten Sie diese Information an Ihre Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde weiter.
7. Sobald Sie in Deutschland eingereist sind, suchen Sie bitte eine Bankfiliale auf, um alles Weitere zu veranlassen.

II. Verpflichtungserklärung

Eine weitere Möglichkeit ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz.

Mit der Verpflichtungserklärung haftet der Unterzeichnende für den Lebensunterhalt sowie die Unterkunft des Reisenden und verpflichtet sich zur Erstattung aller Kosten, die für den Ausländer während seines Aufenthaltes in Deutschland von der öffentlichen Hand aufgebracht werden.

Voraussetzung für Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist ein ausreichendes Einkommen des Verpflichtungsgebers als Grundlage für seine Leistungsfähigkeit.

Die Verpflichtungserklärung kann durch einen Einlader in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden. Welche Unterlagen dort vorgelegt werden müssen, ist im Einzelfall direkt bei der Ausländerbehörde zu erfragen.

Nur in Ausnahmefällen kann die Verpflichtungserklärung in der Auslandsvertretung unterzeichnet werden, z.B. wenn ein in Deutschland wohnhafter Verpflichtungsgeber sich vorübergehend in Brasilien aufhält oder wenn der Verpflichtungsgeber über Einkommen in Deutschland verfügt.

In diesem Fall muss der Verpflichtungserklärende persönlich in der Auslandsvertretung erscheinen, da seine Unterschrift auf dem Verpflichtungserklärungsformular von einem Konsularbeamten beglaubigt werden muss.

Für die durch den Konsularbeamten vorzunehmende Identitäts- und Bonitätsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültiges Ausweispapier des Verpflichtungserklärenden (Reisepass oder Carteira; Führerschein wird nicht anerkannt)
- Wohnsitznachweis des Verpflichtungserklärenden
- Einkommens- und Vermögensnachweis des Verpflichtungserklärenden
- Passkopie des Reisenden (bei brasilianischen Reisepässen: die ersten beiden Seiten)
- Anschrift des Reisenden in Deutschland – falls zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt
- gegebenenfalls Nachweis über Stipendium
- Angabe der Reisedaten des Begünstigten.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen im Original mit jeweils einer einfachen Kopie mit.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 €. Diese ist bei Aufnahme der Verpflichtungserklärung in bar in Reais (nach Tageskurs) oder per internationaler Kreditkarte zu entrichten.

III. Stipendium

Wenn Sie Ihren Aufenthalt durch ein Stipendium einer öffentlichen Einrichtung finanzieren, legen Sie bitte die Stipendienzusage vor (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung, DFG, InWEnt, politische Stiftungen, öffentliche Hochschulen).

IV. Nachweis über Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern

Es sind Gehaltsnachweise vorzulegen, die ausreichen, die Kosten des Studiums abzudecken, und/oder Vermögen in Höhe von mindestens einem Jahr Lebensunterhalt. Gleichzeitig verpflichtet sich der Antragsteller, unverzüglich nach Einreise ein Sperrkonto bei einer Bank in Deutschland einzurichten; eine spätere Aufenthaltserlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn ein solches Konto eingerichtet worden ist.

Ob diese Finanzierung akzeptiert wird entscheidet die zuständige Behörde in Deutschland.

V. Finanzierungsnachweis durch Dritte im Ausland

Die Lebensunterhaltssicherung kann auch durch im Ausland lebende Dritte (Sponsor) erfolgen. Dazu gibt dieser Sponsor eine Unterhaltserklärung ab. Als Dritte kommen vor allem in Betracht bekannte Universitäten, oder Schulen, oder gemeinnützige Einrichtungen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Antragsteller, unverzüglich nach Einreise ein Sperrkonto bei einer Bank in Deutschland einzurichten; eine spätere Aufenthaltserlaubnis kann nur dann erteilt werden, wenn ein solches Konto eingerichtet worden ist.

Ob diese Finanzierung akzeptiert wird entscheidet die zuständige Behörde in Deutschland.

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden; Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.